

Aktenzeichen Kitzingen, 14.02.2020

Sachgebietsleiterin 51

Federführung: Sachgebiet 51 Vorlage-Nr.: SG 51/349/2020

Bearbeiter: Tanja Meeder
Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Familie, Senioren	öffentlich / Information	09.03.2020
und Integration		
Jugendhilfeausschuss	öffentlich / Information	09.03.2020
Kreisausschuss	öffentlich / Information	01.04.2020

Jahresbericht 2019 des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt -

I. Vortrag:

Der Jahresbericht 2019 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – soll zum einen ein Tätigkeitsbericht über die Arbeit des Jugendhilfeausschusses sein, zum anderen soll er einen möglichst umfassenden Überblick und Einblick in die Tätigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis vermitteln. Neben dem Jahresbericht des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – erstellt zusätzlich der Soziale Dienst für bestimmte weitere Aufgaben, die im Vollzug des SGB VIII zu leisten sind, einen Jahresbericht.

Jugendhilfeausschuss

Insgesamt hat der Jugendhilfeausschuss 2019 in 3 Sitzungen (VJ 3 Sitzungen) über folgende Tagesordnungspunkte beraten, begutachtet und 9 (VJ 7) Beschlüsse gefasst.

- 1. Haushalt 2019
- 1.1 Jahresbericht 2018 des Amtes für Jugend und Familie Jugendamt –
- 1.2 Jahresbericht des Sozialen Dienstes 2018

- 1.3 Jahresbericht 2018 der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi)
- 1.4 Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII);
 Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII
- 1.5 Haushalt der Jugendhilfe 2019 (Teil des Einzelplans 4; Stand: Haushaltsplanentwurf)
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Landkreis Kitzingen;
 Bericht
- Jugendhilfeplanung;

Befragung der Eltern mit Kindern unter 3 Jahren zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs im Landkreis Kitzingen

- Vollzug des SGB VIII und des BayKiBiG;
 Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege
- Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS);
 Maßnahmeverlängerung an der Grundschule Kitzingen-Siedlung
- Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Staatlichen Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt;
 Bedarfsfeststellung
- Jugendkreistag 2019;
 Ergebnisse
- 8. Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 bis 3 SGB VIII; Förderung der Koordinierungsstelle "ROVEN" – Schulverweigerung – Die 2. Chance
- Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS);
 Maßnahmeverlängerungen
- Kinder- und Jugendschutz im Landkreis Kitzingen;
 Einführung des Drogenpräventionsprojektes "FLASHBACK"
- Kinder- und Jugendschutz im Landkreis Kitzingen;
 Maßnahmeverlängerung des Alkoholpräventionsprojektes "HaLT Hart am Limit"

12. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz; Antrag des Kreisjugendrings Kitzingen auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für zwei Projekte mit den Themenschwerpunkten "Prävention gegen sexuelle Gewalt" und "Medienerziehung"

Haushalt

<u> Haushaltsjahr</u>	2019	2018	
Ausgaben (Rechnungsergebnis)	8.491.006,19€	8.047.220,07€	
./. Einnahmen (Rechnungsergebnis)	3.475.706,30 €	2.256.811,40 €	
ergibt eine Nettokreisbelastung von	5.015.299,89€	5.790.408,67 €	

Der Kreishaushalt wurde im Haushaltsjahr 2019 gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 um **775.108,78 € weniger belastet** (= Abnahme der Belastung, gerundet 13,39 %).

Die deutlich höheren Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr resultieren hauptsächlich aus hohen Kostenerstattungen anderer Kommunen und des Bezirks Unterfranken als überörtlichen Träger der Jugendhilfe.

Jugendhilfeplanung

Die interne Konzeptgruppe "Jugendhilfeplanung" der Verwaltung traf sich 2019 zu 2 Sitzungen. Im Januar 2019 wurden die Ergebnisse der Bestandserhebung und Bedarfsermittlung im Bereich der Tagesbetreuung für Kinder von 0 bis 3 Jahren diskutiert. Im November wurde der Stand der Planungsphase 2018 – 2020 analysiert und die weiteren Schritte der Planung festgelegt.

Die wichtigsten Ergebnisse 2019 sind:

➤ Kindertagesbetreuung/Örtliche Bedarfsermittlung der Gemeinden:

Die Elternbefragung zur Tagesbetreuung der Kinder unter 3 Jahren wurde im ersten Quartal 2019 ausgewertet und aus den Ergebnissen der Befragung der Betreuungsbedarf im Landkreis und für die einzelnen Gemeinden ermittelt. Außerdem wurden im Bericht der Ausbau der Krippeneinrichtungen in den vergangenen Jahren und der aktuelle Bestand an Krippenplätzen im Landkreis beschrieben. Dabei konnte festgestellt werden, dass der Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren im Landkreis Kitzingen auf einem guten Weg ist. Weitere Planungen und Ausbauvorhaben werden gegenwärtig realisiert.

Die Jugendhilfeplanerin stellte den Bericht am 28.05.2019 im Unterausschuss Jugendhilfeplanung und am 22.07.2019 im Jugendhilfeausschuss vor.

Der Bericht und die Bedarfsdaten der Gemeinden wurden allen Gemeinden des Landkreises für ihre örtliche Bedarfsplanung zur Verfügung gestellt. Die Kooperation zur örtlichen Bedarfsplanung zwischen Landratsamt und den Gemeinden hat sich bewährt und sollte auf diese Weise fortgeführt werden.

Hilfen zur Erziehung:

Im Berichtszeitraum wurden bei mehreren Treffen der Abteilungsleiterin, der Leiterin des Amtes für Jugend und Familie und des Leiters des Allgemeinen Sozialen Dienstes Analysen zur Entwicklung der Fallzahlen der stationären Hilfen durchgeführt und Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit abgeleitet.

Jugendarbeit/erzieherischer Kinder- und Jugendschutz:

Von April bis Anfang August 2019 besuchten die beiden Jugendpflegerinnen alle 31 Gemeinden im Landkreis Kitzingen und aktualisierten hierbei die Daten zur Jugendarbeit jeder Gemeinde. In 20 Gemeinden nahmen auch die Jugendbeauftragte, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder hauptamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit am Gespräch teil. Grundlage für das Interview war das jeweilige Gemeindeprofil der Gemeinde, in dem in 12 Kategorien die Angebote der Gemeinde für Kinder und Jugendliche kurz beschrieben werden. Die aktualisierten Gemeindeprofile dienen der Bestandserhebung der Jugendarbeit. Außerdem wurden die Aktualisierungen der Daten der verbandlichen Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vorbereitet.

Die Verwaltung des Jugendamtes in ihrer sachlichen Zuständigkeit

Durch die im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegten gesetzlichen Bestimmungen bzw. Rechtsansprüche ist das Planen im Jugendhilfebereich schwer kalkulierbar geworden, da sich u. a. die örtliche Zuständigkeit der Hilfefälle nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten richtet. Der Landkreis Kitzingen wird somit beim Zuzug von Eltern, die ihre Kinder außerhalb des Elternhauses untergebracht haben, örtlich zuständig mit sämtlichen damit verbundenen (finanziellen) Verpflichtungen. Dadurch können immer wieder unvorhergesehene Kosten auf den Landkreis zukommen, im Gegenzug allerdings auch Fälle abgegeben werden. Durch das immer noch günstige Wohnraumangebot im Landkreis Kitzingen ist jedoch eher Ersteres der Fall.

I. Leistungen der Jugendhilfe

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII)

Das Landesrecht (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG -, in das auch das ehemalige Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz - BayKJHG - verschmolzen ist) sieht vor, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im Bereich des örtlichen Trägers mindestens eine/ein hauptamtliche/r Jugendpfleger/in eingesetzt ist.

Die Aufgaben der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und Teile des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII) wurden durch Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.1994 zwischen dem Kreisjugendring und dem Landkreis auf den Kreisjugendring übertragen. Ferner wurde ihm die Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Im ordnungsrechtlichen Jugendschutz (Jugendschutzgesetz – JuSchG) werden vorwiegend Beratungen durchgeführt.

Am 18.12.2017 schlossen der Kreisjugendring und der Landkreis einen neuen Grundlagenvertrag zur Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe im Landkreis Kitzingen. Dieser trat zum 01.01.2018 in Kraft.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden dem Kreisjugendring vom Landkreis zur Verfügung gestellt:

- ➤ eine Kreisjugendpflegerin (Vollzeitkraft, davon 50 % Geschäftsführerin im Kreisjugendring und weitere 50 % kommunale Jugendpflege)
- eine Kreisjugendpflegerin (Stellenanteil von 0,5)

Seit 01.01.2018 ist die Verwaltungskraft (Vollzeitkraft) direkt beim Kreisjugendring angestellt. Für die Finanzierung der Personalkosten erhält der Kreisjugendring vom Landkreis jährlich eine Personalkostenpauschale in Höhe des jeweils gültigen Jahreswertes der Personaldurchschnittskosten für Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 TVöD.

Zwischen dem Landkreis Kitzingen, der Polizeiinspektion Kitzingen und allen Städten und Gemeinden des Landkreises besteht seit 2008 eine Sicherheitspartnerschaft, die zum Ziel hat, die Jugendschutzbestimmungen bei Veranstaltungen besser einzuhalten.

Im Jahr 2019 wurde eine gemeinsame Jugendschutzkontrolle von Polizei, Jugendamt und Kreisjugendring durchgeführt.

Im Rahmen der kommunalen Jugendpflege ist der Kreisjugendring für die jährlich stattfindenden Jugendkreistage zuständig.

Der Jahresbericht des Kreisjugendringes wird nach Genehmigung durch die Vorstandschaft zur Kenntnis gegeben.

Ausnahmegenehmigungen im ordnungsrechtlichen Jugendschutz werden von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie bearbeitet.

Der Landkreis Kitzingen nimmt an der bayernweiten Implementierung des Alkoholpräventionsprojektes für Jugendliche "Hart am Limit" (HaLT) teil. Seit 17.02.2011 ist der Landkreis Kitzingen als HaLT-Standort zertifiziert.

Im Jahr 2019 wurden 4 (Vorjahr 2) männliche junge Erwachsene im Alter von 16 und 18 Jahren von Mitarbeitern des HaLT-Projektes in der Klinik Kitzinger Land betreut.

Vom HaLT-Nachbarstandort Würzburg wurden 7 Jugendliche (3 männlich, 2 weiblich, 2 ohne Angabe) im Alter von 15 bis 17 Jahren aus dem Landkreis Kitzingen und vom HaLT-Nachbarstandort Schweinfurt 6 weitere Fälle (ohne weitere Angaben) gemeldet. Die Jugendlichen wurden vom Rettungsdienst in die Kliniken der Nachbarstandorte (Main-Klinik Ochsenfurt, Missionsärztliche Klinik Würzburg, Universitätsklinikum Würzburg, Leopoldina-Krankenhaus Schweinfurt) gebracht und von den Mitarbeitern des HaLT-Projektes Würzburg bzw. Schweinfurt betreut.

Seit 2018 bietet die Präventionsfachstelle ein Alkoholpräventionsprojekt (sog. HaLT-Parcours) für Schulen an. Der Parcours wurde 2019 an folgenden Schulen durchgeführt:

- Am 26. und 27.02.2019 am Armin-Knab-Gymnasium Kitzingen, fünf 9. Klassen, insgesamt 108 Schüler/innen
- Am 26.03.2019 an der Mädchenrealschule Volkach, zwei 8. Klassen, insgesamt 50 Schülerinnen
- Am 21. und 22.05.2019 Staatliche Realschule Kitzingen, vier 8. Klassen, insgesamt 103 Schüler/innen
- Am 17.12.2019 an der Mittelschule Marktbreit, eine 6. und eine 7. Klasse, insgesamt
 21 Schüler/innen

Gemeinsam mit der Polizeiinspektion Kitzingen wird seit 2019 das Drogenpräventionsprojekt "FLASHBACK" für Schulen angeboten. Der Startschuss für "FLASHBACK" fiel mit der Auftaktveranstaltung im Landratsamt Kitzingen am 11.04.2019. Zu dieser Veranstaltung waren die Schulleitungen sowie die Suchtpräventionsbeauftragten der weiterführenden Schulen im Landkreis eingeladen.

Das Projekt wurde 2019 an folgenden Schulen durchgeführt:

- Am 17.07.2019 Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid, zwei 8. Klassen und zwei
 9. Klassen, insgesamt 62 Schüler/innen
- > Am 23.10.2019 Friedrich-Bernbeck-Schule Kitzingen, eine 8. Klasse und eine 9. Klasse, insgesamt 52 Schüler/innen
- Am 13.11.2019 Gymnasium Marktbreit, drei 9. Klassen, insgesamt 75 Schüler/innen
- Am 11.12.2019 Mittelschule Volkach, zwei 8. Klassen, insgesamt 36 Schüler/innen

Im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung (§ 11 Abs. 3 SGB VIII) wurden 3 (VJ 2) Fälle bearbeitet, im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) ist kein (VJ 0) Fall anhängig.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen findet an der

- D.-Paul-Eber-Volksschule Mittelschule Kitzingen mit einem Stellenanteil von 1,0,
- Mittelschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Nikolaus-Fey-Volksschule Mittelschule Wiesentheid mit einem Stellenanteil 0,5,
- Volksschule Volkach Mittelschule mit einem Stellenanteil von 0,5,
- ➤ Berufliche Schulen Kitzingen-Ochsenfurt mit einem Stellenanteil von 0,75
- St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen mit einem Stellenanteil von 0,5 und
- der Grundschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5

statt.

Weiterhin beteiligt sich der Landkreis im Wege einer interkommunalen Förderung an der Jugendsozialarbeit an Schulen an der Don-Bosco-Berufsschule Würzburg.

An den Kosten der Jugendsozialarbeit an der St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen und Grundschule Kitzingen-Siedlung beteiligt sich die Stadt Kitzingen nach Abzug der projektbezogenen Förderung zu je 50 %.

2. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16, 17, 18, 19, 20, 21 SGB VIII)

2.1 Familien- und Elternarbeit (§ 16 SGB VIII)

Seit Anfang des Jahres 2012 erhalten alle im Landkreis Kitzingen lebenden Eltern von Neugeborenen ein sog. Willkommenspaket. Neben dem Familienwegweiser des Landkreises, enthält das Paket u. a. auch ein Lätzchen des Landkreises. Zudem wird auf Beratungsangebote des Landkreises Kitzingen, insbesondere durch die Koordinierende Kinderschutzstelle, und auf die Angebote der Familienstützpunkte hingewiesen. Im vergangenen Jahr wurden 832 (VJ 818) Willkommenspakete versandt.

Die am 01. Juli 2014 im Landratsamt Kitzingen eingerichtete Koordinierungsstelle für Familienbildung hat zur Aufgabe, die Arbeit der vier Familienstützpunkte und deren Öffentlichkeitsarbeit im Landkreis zu koordinieren und ein "Netzwerk Familienbildung" im Landkreis zu unterhalten und auszubauen.

Im Rahmen der Netzwerkarbeit wurden am 16.10.2019 alle Fachkräfte, die im Landkreis mit Familien arbeiten, zu einer Netzwerkveranstaltung mit dem Fachvortrag "Bindung macht Familien stark - Wie können Fachkräfte dabei unterstützen", Referentin Frau Dr. Julia Berkic, eingeladen. Der Einladung sind über 60 Personen (Mitarbeiter/innen von Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen oder Jugendhilfeeinrichtungen, Tagesund Vollzeitpflegepersonen) gefolgt.

Regelmäßig nimmt die Herausgabe und Verteilung des halbjährlichen Flyers einen großen Raum ein. In dem Flyer werden alle Veranstaltungen (über 120 im Jahr) der Familienstützpunkte übersichtlich dargestellt.

Im Jahr 2019 stand die Erstellung eines Familienwegweisers für den Landkreis im Focus der Arbeit. Im Familienwegweiser wurden alle relevanten Anlaufstellen für Familien im Landkreis übersichtlich zusammengefasst.

Das Familienbildungskonzept ist die Grundlage der Arbeit der Familienbildungsstelle und der Familienstützpunkte. Das Konzept steht 2020 zur Fortschreibung an. Als Grundlage hierzu wurde 2019 eine Familienbefragung in Kooperation mit den beiden Projektleitern für Bildungsmanagement und Bildungsmonitoring (Sachgebiet 24) konzipiert und an 7.000 Haushalte mit Kindern unter 10 Jahren im Landkreis versandt.

2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder Unterhaltsersatzansprüchen der Kinder oder Jugendlichen, einschließlich junger Volljähriger bis zum 21. Lebensjahr (§§ 17, 18 SGB VIII)

Die Beratung und Unterstützung wurde neben den Bezirkssozialarbeitern des Sozialen Dienstes von den Beiständen des Amtes für Jugend und Familie wahrgenommen. Zum Schutz des Kindeswohls kann bei der Ausübung des Umgangsrechts eine pädagogische Begleitung erforderlich sein, insbesondere wenn

- ein Sorgeberechtigter einer umgangsberechtigten Person misstraut,
- Verdacht auf Kindesmisshandlung in jeglicher Form besteht,
- die Gefahr einer Kindesentführung gegeben ist,
- rhebliche Probleme bei der Gestaltung der Übergabesituation bestehen,
- nach einer längeren Unterbrechung der Kontakt wieder hergestellt werden soll.

Mit der Durchführung von betreuungsintensiven Fälle des "Begleiteten Umgangs" wurde die Aktionsgemeinschaft Sozialisation e. V. (AGS), Würzburg, beauftragt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 18 (VJ 26) Fälle des "Begleiteten Umgangs" bearbeitet.

2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Im Jahr 2019 wurde 1 (VJ 2) Mutter mit ihren Kindern in einer Mutter-Kind-Einrichtung betreut.

2.4 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Im abgelaufenen Jahr musste der Landkreis in keinem (VJ 0) Fall Hilfe leisten.

2.5 <u>Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht</u> § 21 SGB VIII)

Diese Hilfeart musste im Jahr 2019 nicht (VJ 0) in Anspruch genommen werden.

3. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22, 23 SGB VIII)

3.1 Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Seit 01.04.2019 entlastet der Freistaat Bayern Eltern mit einem Beitragszuschuss von 100 € pro Monat und Kind finanziell während der gesamten Kindergartenzeit.

Der Landkreis Kitzingen hat im abgelaufenen Jahr für 66 Kinder (VJ 47) unter 3 Jahren (hiervon 3 Kinder aus Flüchtlingsfamilien) und für 274 Kinder (VJ 254) von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (hiervon 17 Kinder aus Flüchtlingsfamilien) die gesamten monatlichen Kosten oder Teilbeträge als Förderangebot übernommen.

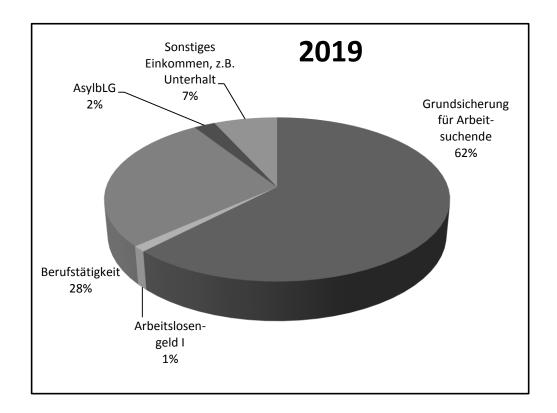
Weiterhin wurden für 24 Kinder (VJ 30) die Kosten für den Besuch eines Hortes bzw. für die Schulkindbetreuung in einem Haus für Kinder gezahlt (hiervon 0 Kinder aus Flüchtlingsfamilien).

20	018	2019
Neuanträge gesamt	173	181
davon		
Bewilligungen	105	127
- alleinerziehend (64)		
 verheiratet/zusammenlebend (57) 		
> Ablehnungen	19	22
> noch nicht entschieden	49	32
Einstellungen	133	233

Die Einkommensverhältnisse der Antragsteller im Jahr 2019 setzten sich wie folgt zusammen:

	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	109
>	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	4
>	Bezug von Leistungen durch die Agentur für Arbeit wegen Arbeitslosigkeit	2
>	Einkommen durch Berufstätigkeit (ein Verdiener voll- oder teilzeitbeschäftigt)	48
>	Sonstiges Einkommen, z. B. Unterhalt des geschiedenen Ehepartners	12
	In Vollzeitpflege	6

Es wurde jeweils die Haupteinnahmequelle gezählt. Die Einkünfte setzen sich teilweise aus verschiedenen Einkommensarten zusammen (z. B. Einkommen aus Teilzeit, Unterhalt und Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II).



Alleinerziehende erhalten neben dem eigenen Einkommen aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung in der Regel noch zusätzlich Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Im Haushaltsjahr 2019 betrugen die Ausgaben zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen 150.422,37 € (VJ 190.483,32 €). Weitere Ausgaben für die Übernahme der Beiträge zum Besuch einer Tageseinrichtung fallen auch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende an und werden im Haushalt der Sozialhilfeverwaltung erfasst.

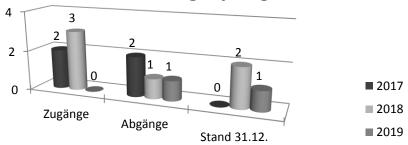
3.2 Tagespflege (§ 23 SGB VIII)

Die Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter hat als Alternative zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in den letzten Jahren zunehmend Bedeutung erlangt. Dies gilt insbesondere für Kinder unter 3 Jahren im Hinblick auf ihre zeitliche Flexibilität, die familiäre Atmosphäre, die feste Bezugsperson und die kleine Kindergruppe.

Es wird zwischen der konventionellen Tagespflege und der qualifizierten Tagespflege unterschieden.

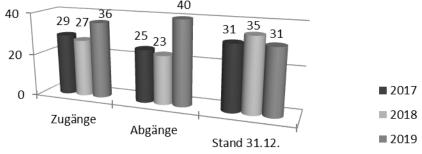
Der Landkreis Kitzingen bietet die qualifizierte Tagespflege seit 01.09.2008 an.

Förderung von Kindern in konventioneller Tagespflege



Es besteht das Bestreben, möglichst alle Tagespflegefälle – mit wenigen Ausnahmen – als qualifizierte Tagespflege zu führen.





Mit Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 01.01.2005 hat der Gesetzgeber die Förderung von Kindern in Kindertagespflege neu geregelt und dabei insbesondere dem Qualifizierungsbedarf der Tagespflegepersonen ebenso wie der Sicherstellung der Kontinuität der Betreuung Rechnung getragen.

Fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie Gewährung von laufender Geldleistung, einschließlich Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie Alterssicherung können eingefordert werden.

Der Bereich der Kindertagespflege wird im Landkreis Kitzingen weiter ausgebaut. Die angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen werden interessiert wahrgenommen und sukzessive fortgesetzt.

Vom 18.01.2019 bis 20.07.2019 fand eine Qualifizierungsmaßnahme mit insgesamt 100 Stunden statt, an der zwei Personen aus dem Landkreis Kitzingen teilgenommen haben. Die Qualifizierungsmaßnahme wird in Kooperation mit der Stadt und dem Landkreis Würzburg vom Paritätischen Wohlfahrtsverband in Würzburg durchgeführt.

Zur weiteren Qualifizierung der Tagespflegepersonen bietet das Amt für Jugend und Familie regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an. Im Jahr 2019 fanden 1 Tagesseminar und 3 Abendveranstaltungen statt, die von den teilnehmenden Tagespflegepersonen äußerst positiv beurteilt wurden. Zudem wurden Fortbildungsveranstaltungen von verschiedenen Bildungsträgern angeboten.

4. Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

Aufgrund des im Grundgesetz stark ausgeprägten Elternrechts steht der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung den Personensorgeberechtigten zu – Hilfeempfänger ist das Kind bzw. der Jugendliche.

Das Fallaufkommen dieses Aufgabenbereichs ist durch die Gesetzgebung im Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht vorhersehbar und grundsätzlich nicht beeinflussbar, weil bei Umzug der Personensorgeberechtigten die örtliche Zuständigkeit an den Landkreis oder die Stadt des neuen Wohnortes wechselt, d. h. dass der Landkreis Kitzingen bei Zuzug der Eltern für bereits eingeleitete bzw. laufende Maßnahmen zuständig wird.

4.1 Andere Hilfeformen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)

Nach § 27 Abs. 2 SGB VIII wird Hilfe zur Erziehung insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Bei der Auswahl der Hilfe ist der erzieherische Bedarf und das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen. Aus dem Wort "insbesondere" in § 27 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich, dass auch "andere Hilfeformen" möglich sind. Damit soll sichergestellt werden, dass auch künftigen Entwicklungen in der Praxis Rechnung getragen werden kann.

Am Jahresende 2019 sind 17 (VJ 29) jungen Menschen solche "andere Hilfeformen" gewährt worden. Während des Jahres sind 15 (VJ 25) Zugänge und 27 (VJ 13) Abgänge zu verzeichnen. Von den 17 jungen Menschen erhielten

- 5 eine Familienpflege
- 10 eine Hausaufgabenbetreuung und
 - 2 die Kostenübernahme der Kindergartenbeiträge.

4.2 Erziehungsberatung (§ 27 i. V. m. § 28 SGB VIII)

Im Jahr 2019 wurden für zwei (VJ 1) Jugendliche die Kosten für besondere Leistungen in der Erziehungsberatung übernommen.

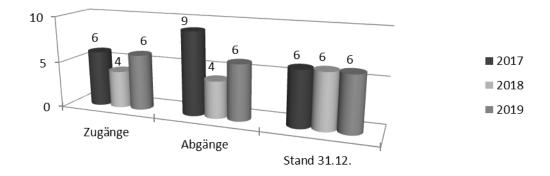
4.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 27 i. V. m. § 29 SGB VIII)

3 (VJ 5) Jugendliche haben an einer ambulanten Betreuungsmaßnahme in Form eines sozialen Trainingskurses teilgenommen. Die Voraussetzungen des erzieherischen Bedarfs waren im jeweiligen Einzelfall gegeben.

4.4 Erziehungsbeistandschaften (§ 27 i. V. m. § 30 SGB VIII)

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um ambulante Erziehungshilfen zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Kinder und Jugendlichen.

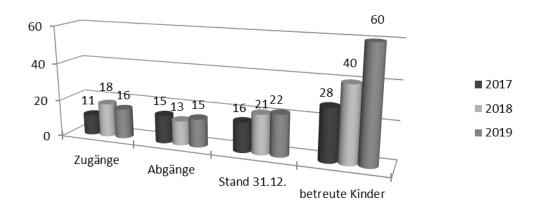
Erziehungsbeistandschaft



4.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 27 i. V. m. § 31 SGB VIII)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine besonders intensive Form einer ambulanten Erziehungshilfe. Sie bietet Hilfen für Familien, die für einen begrenzten Zeitraum eine fachliche und menschlich qualifizierte Begleitung brauchen, um Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in ein selbstständiges Leben zu ermöglichen. Weiter wird Hilfe zur Bewältigung von Alltagsproblemen, zur Lösung von Konflikten und Krisen sowie zur Unterstützung bei Kontakten mit Ämtern und Institutionen angeboten. Mit den Familien werden Lösungen angegangen.

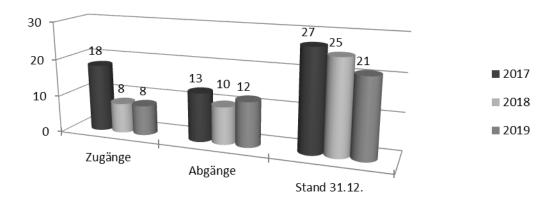
Sozialpädagogische Familienhilfe



4.6 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 27 i. V. m. § 32 SGB VIII)

Diese Hilfeform soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie sichern sowie soziales Lernen in der Gruppe ermöglichen und die schulische Förderung begleiten.

Erziehung in einer Tagesgruppe



Von den 21 (VJ 25) Kindern sind insgesamt 15 (VJ 13) Kinder in den Heilpädagogischen Tagesstätten in Kitzingen (Inbetriebnahme am 01.10.1998) und Iphofen (Inbetriebnahme am 01.10.2002) untergebracht. 3 (VJ 3) Kinder besuchen in Würzburg die Adolph-Kolping-Schule mit der an die Schule angeschlossenen Heilpädagogischen Tagesstätte, 2 (VJ 5) Kinder die Heilpädagogische Tagesstätte des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. und 1 (VJ 3) Kind die St. Martin-Schule Kitzingen.

4.7 Vollzeitpflege/Wochenpflege (§ 27 i. V. m. § 33 SGB VIII)

Vollzeitpflege bedeutet Unterbringung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie – zeitlich befristet oder auf Dauer. Die sozialpädagogische Betreuung der Kinder und Jugendlichen einschließlich der Herkunftsfamilien und der Pflegeeltern wird vom Pflegekinderfachdienst, der dem Sozialen Dienst angegliedert ist, wahrgenommen.

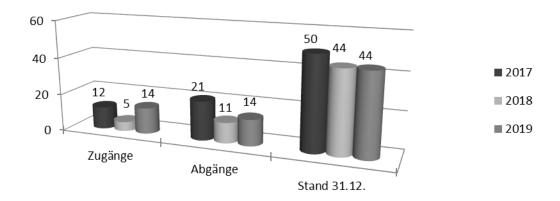
Im Jahr 2019 lud der Pflegekinderfachdienst in Kooperation mit der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Kitzingen die Pflegeeltern an 4 Terminen zum Thema "Pflegefamilien im Dialog – was bewegt uns als Pflegefamilie?" mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten ein. Ziel dieses Angebotes ist es, die Pflegeeltern und den Pflegekinderfachdienst auch außerhalb der regulären Jugendhilfeplanung ins gemeinsame Gespräch zu bringen.

Die Veranstaltungen wurden von den teilnehmenden Pflegeeltern äußerst positiv beurteilt. Gewünschte Themen der Tagungen werden über die Pflegeeltern abgefragt.

Pflegeelternbewerber für Vollzeitpflegekinder nehmen an einem Vorbereitungsseminar (Wochenende) teil, das mehrmals jährlich über den Pflegekinderfachdienst des Jugendamtes Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Kooperation mit PFAD für Kinder im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim e. V. organisiert wird. Im vergangenen Jahr besuchten 2 Ehepaare aus dem Landkreis das Vorbereitungsseminar.

Aufgrund der immer schwieriger werdenden Kinder, die zur Vermittlung anstehen, ist ein solches Einführungsseminar eine wichtige und nützliche Vorbereitung, um den Pflegeelternbewerbern die Problematik bei der Aufnahme eines Pflegekindes in ihrer Familie bewusst zu machen. So haben die künftigen Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes nochmals Gelegenheit zu prüfen, ob sie mit ihrer Familie der neuen Belastung persönlich gewachsen sind.

Vollzeitpflege



Zum Jahresende 2019 befanden sich insgesamt 44 (VJ 44) Kinder in Vollzeitpflege.

In 8 (VJ 6) von den genannten 44 (VJ 44) Fällen mussten andere Kommunen dem Landkreis Kitzingen Kostenerstattung gewähren.

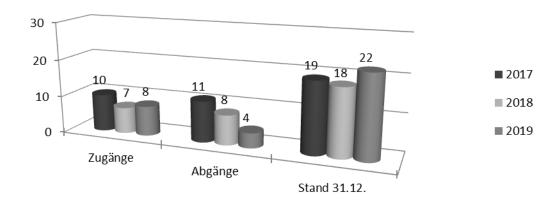
Für weitere 10 (VJ 10) Pflegekinder hatte der Landkreis aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Kostenerstattung an andere Kommunen zu leisten.

4.8 <u>Heimerziehung</u>, sonstige betreute Wohnform, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 27 i. V. m. § 34 und § 35 SGB VIII) ohne junge Volljährige

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in der Entwicklung fördern.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, ISE



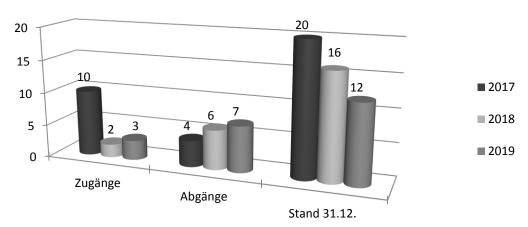
Keiner (VJ 0) der 22 (VJ 18) Kinder und Jugendlichen erhielt eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

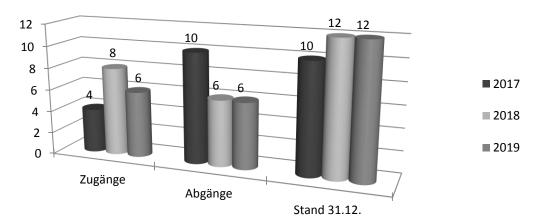
Anspruchsberechtigte der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind diese selbst. Die Hilfe umfasst ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe.

Seit 01.01.1995 besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Hilfe, wenn die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

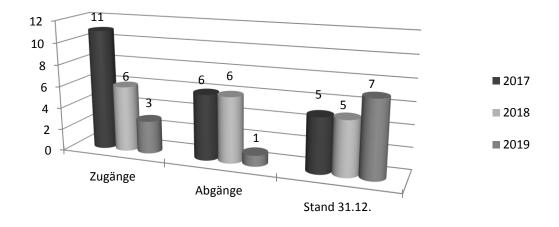
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Schulbegleiter)



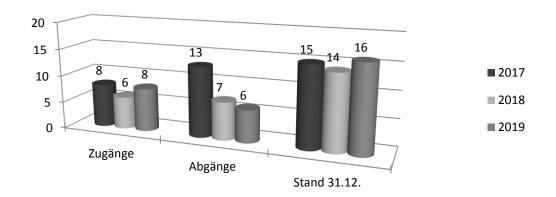
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Legasthenie/Dyskalkulie)



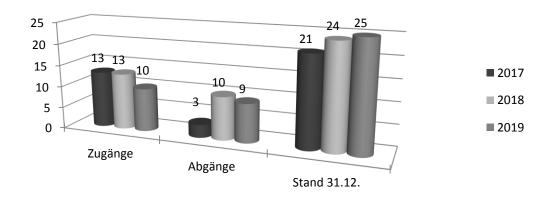
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (sozialpädagogische Einzelbetreuung)



teilstationäre Hilfen nach § 35a SGB VIII



stationäre Hilfe nach § 35a SGB VIII

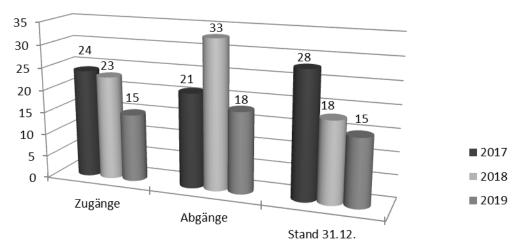


6. Hilfe für junge Volljährige (§§ 41 i. V. m. 29, 30, 33, 34, 35 und 35a SGB VIII)

Junge Volljährige sind selbst anspruchsberechtigte Hilfeempfänger. Es handelt sich um einen Personenkreis, dem bis zur Volljährigkeit Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34, 35 oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt worden ist, bei dem der Hilfebedarf jedoch darüber hinaus fortbesteht. Anzahl dieser Fälle am Jahresende: 15 (VJ 18).

Einen weiteren Personenkreis für diese Hilfegewährung bilden die jungen Volljährigen, die vor Eintritt der Volljährigkeit keine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe erhalten haben. Dieser Rechtsanspruch gilt seit dem 01.01.1995. Im abgelaufenen Jahr ist beim Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – 1 (VJ 2) derartiger Fall zu verzeichnen.

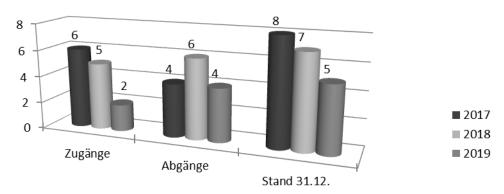
Hilfe für junge Volljährige



Von den 15 (VJ 18) volljährigen jungen Menschen befinden sich

- 7 (VJ 3) in Heimerziehung,
- 1 (VJ 1) im betreuten Wohnen,
- 0 (VJ 0) in sozialer Gruppenarbeit,
- 1 (VJ 4) erhalten eine Erziehungsbeistandschaft,
- 5 (VJ 7) in Vollzeitpflege,
- 1 (VJ 3) in sozialpädagogischer Betreuung und
- 0 (VJ 0) in teilstationärer Unterbringung.

Vollzeitpflege für junge Volljährige

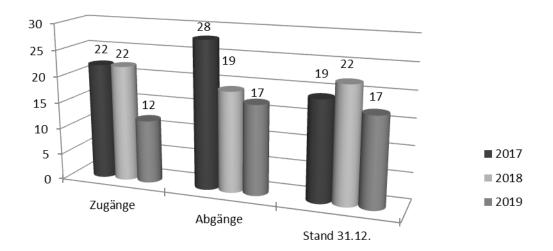


7. Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer (§§ 27 i. V. m. 33, 34 SGB VIII) und Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge (§§ 41 i. V. m. 30, 33, 34 SGB VIII)

Seit Ende 2014 werden dem Landkreis Kitzingen unbegleitete minderjährige Ausländer zugewiesen.

Zum 31.12.2019 gewährte der Landkreis Kitzingen 17 (VJ 22) unbegleiteten minderjährigen Ausländern und 1 (VJ 1) jungen volljährigen Flüchtling Hilfen zu Erziehung.

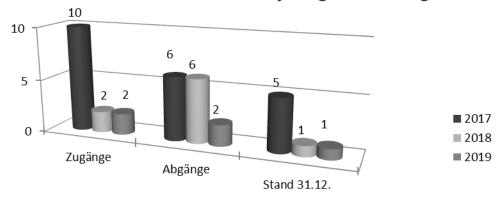
Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer



Von den 17 (VJ 22) erhielten

- 14 (VJ 21) Heimerziehung
- 1 (VJ 0) eine Erziehungsbeistandschaft und
- 2 (VJ 1) Vollzeitpflege.

Hilfen für volljährige Flüchtlinge



Es erhielten

- 0 (VJ 0) Heimerziehung,
- 1 (VJ 0) Eingliederungshilfe in Form der Heimerziehung
- 0 (VJ 1) Vollzeitpflege und
- 0 (VJ 0) eine Erziehungsbeistandschaft.

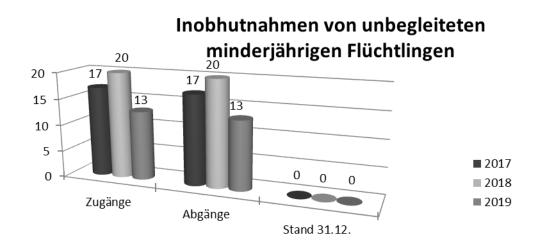
Im Haushaltsjahr 2019 betrugen die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern 978.119,98 € (VJ 1.209.661,75 €) und für Hilfen für junge volljährige Flüchtlinge (zuvor unbegleitete minderjährige Ausländer) 137.237,41 € (VJ 48.601,42 €). Diese Kosten der Jugendhilfe werden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

II. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

1. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

Hierbei handelt es sich um eine vom Landkreis Kitzingen zu gewährende Hilfe für Kinder und Jugendliche, die – auf deren Bitten oder bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen – auch gegen ihren Willen erfolgen kann. Das Jugendamt wird hier in einer zeitlich befristeten Krisenintervention (Inobhutnahme) tätig. Diese Hilfe musste im abgelaufenen Jahr in 23 Fällen (VJ 21) in Anspruch genommen werden.

Daneben wurden im Jahr 2019 auch Inobhutnahmen für minderjährige Ausländer geleistet.



Die Aufwendungen für die Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Haushaltsjahr 2019 betrugen 66.797,97 € (VJ 101.228,14 €).

Die Kosten der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern werden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

2. Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren (§§ 50, 52 SGB VIII)

Siehe hierzu Jahresbericht des Sozialen Dienstes.

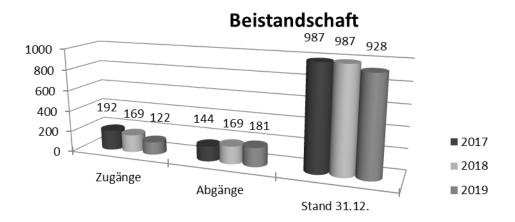
3. Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche (§§ 52a - 58a SGB VIII i. V. m. BGB)

Wie in den Vorjahren suchten auch im Jahr 2019 sowohl zahlreiche Unterhaltspflichtige als auch die gesetzlichen Vertreter der Unterhaltsberechtigten Beratungs- und Unterstützungsgespräche hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsleistungen. Eine statistische Erfassung hierüber wurde bisher nicht geführt, da oftmals nachfolgend keine Beistandschaft errichtet wird, obwohl der Arbeitsaufwand viel Zeit in Anspruch nimmt. Die qualifizierte Beratung steht im Vordergrund und erfordert einen veränderten, erhöhten Arbeitsaufwand, der sich aus dem gesetzlichen Auftrag der §§ 52a und 18 SGB VIII ergibt.

3.1 Beistandschaft (§§ 1712 - 1717 BGB)

Auf schriftlichen Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes



	2019	2018
Zugänge		
 Übernahme von anderen Jugendämtern 	13	10
auf Antrag des Personensorgeberechtigten	109	159
Gesamt	122	169
Abgänge		
 durch Volljährigkeit 	98	101
 Abgabe an andere Jugendämter 	13	17
Aufhebung nach §§ 1715, 1713 BGB	6	0
 Sonstiger Abgangsgrund 	29	19
 Antrag des Personensorgeberechtigten 	35	31
Wohnsitz im Ausland	0	1
Gesamt	181	169

An Mündelgelder wurden 1.120.103,98 € (VJ 1.107.719,34 €) vereinnahmt und an die Unterhaltsberechtigten wieder ausgezahlt.

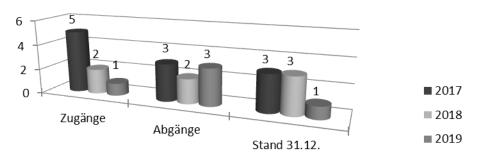
<u>Prozesse – Zwangsmaßnahmen</u>

Zur rechtlichen Sicherung von Unterhaltsansprüchen und deren Beitreibung sowie zur Klärung der Abstammung waren folgende Maßnahmen veranlasst:

	Fälle im Jahr	2019	2018
•	Klage zur Feststellung der Vaterschaft mit/ohne Unterhalt	3	4
•	Vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts	28	32
•	Klagen wegen Unterhalts	7	15
•	Lohn- und Sachpfändungen	42	47
•	Verfahren wegen Ableistung einer Versicherung an Eides statt	9	13
•	Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht	3	5
•	Gerichtstermine waren zu vertreten im Rahmen der Klagen	14	18
•	Abzweigungen	10	12
	Gesamt	116	146

3.2 Gesetzliche Amtsvormundschaft (§ 1791c BGB)





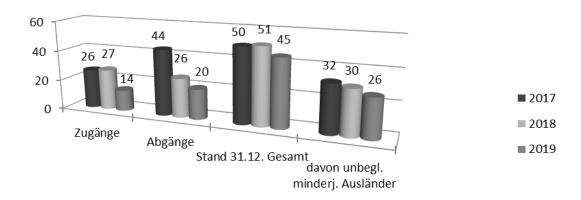
Die gesetzlichen Vormundschaften endeten mit Volljährigkeit der Mutter.

3.3 Bestellte Amtsvormundschaft (§§ 1666, 1791b BGB)

Die Vormundschaft tritt kraft richterlicher Anordnung ein.

Der Vormund nimmt alle sorgerechtlichen Aufgaben der Eltern wahr, vertritt das Mündel gesetzlich, stellt entsprechende Anträge für das Mündel (z. B. Beantragung von Sozialleistungen) und hat dabei zum Ziel, im Interesse des Kindes diese Funktion zu erfüllen.

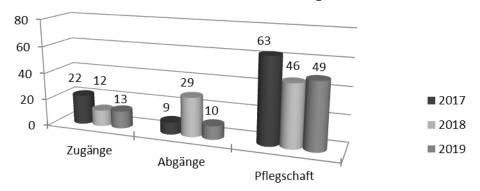
Bestellte Amtsvormundschaft



3.4 Bestellte Pflegschaft (§§ 1666, 1909 BGB)

Das Familiengericht hat den Eltern die elterliche Sorge in Teilbereichen (z. B. Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitssorge) entzogen und auf das Amt für Jugend und Familie übertragen.

Bestellte Pflegschaft



4. Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden (§§ 59, 60 SGB VIII)

Die bereits seit 01.01.1991 mit Inkrafttreten des SGB VIII kraft Gesetzes festgelegte Verpflichtung für das Jugendamt, Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen, wird seit 01.10.1994 beim Amt für Jugend und Familie durchgeführt.

Im Jahr 2019 wurden 471 (VJ 519) Beurkundungen vorgenommen.

- > 53 Urkunden über die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung
- > 115 Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft
- > 121 Urkunden über die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung
- ➤ 161 Erklärungen über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht in der Ehe geborenen Kindern
- ➤ 21 sonstige Urkunden (z. B. Adoption, übergegangene Unterhaltsansprüche)

5. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Kinder alleinerziehender Elternteile, die vom jeweils anderen Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt bekommen, erhalten Unterhaltsvorschussleistungen, die zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern getragen werden.

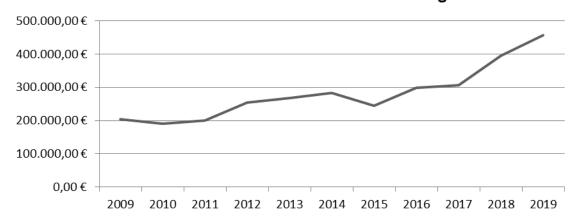
Im Berichtsjahr 2019 wurden ausgezahlt: 1.819.073,99 € (VJ 1.716.081,62 €).

An Einnahmen (Rückforderungen bei Unterhaltspflichtigen) waren zu verzeichnen:

2019:	456.791,16€	=	25,11 %
2018:	395.243,33 €	=	23,24 %
2017:	306.230,56 €	=	32,31 %
2016:	297.667,31€	=	47,90 %

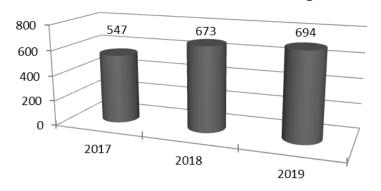
2015: 244.783,11 € = 40,48 %2014: 283.745,66 € = 46,66 %2013: 268.426,92 € = 41,05 %2012: 254.978,17 € = 36,90 %2011: 200.477,12 € = 27,11 %2010: 191.414,45 € = 23,10 %2009: 203.164,90 € = 28,75 %

Einnahmen aus Rückforderungen

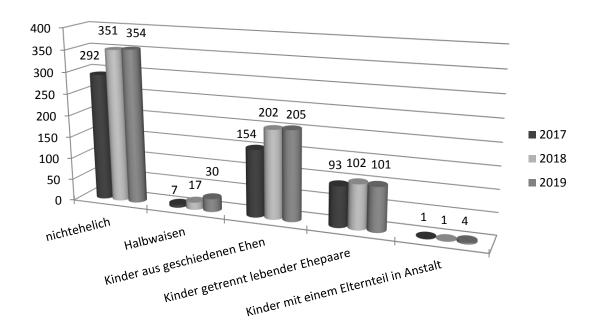


Im Jahr 2019 sind 236 (VJ 267) Anträge eingegangen, davon mussten 47 (VJ 45) abgelehnt werden.

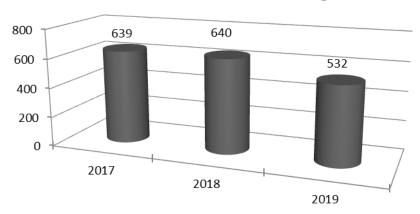
UVG Unterhaltsberechtigte Stand 31.12.



davon Unterhaltsberechtigte



Rückforderungsfälle Stand 31.12.



6. Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Am Ende des Jahres 2019 gab es im Landkreis Kitzingen 71 (70) Kindertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen teilen sich auf in Krippen, Kindergärten, Häuser für Kinder sowie Horte.

Diese Einrichtungen verfügen über eine Betriebserlaubnis nach dem SGB VIII gemäß folgender Aufstellung:

I	Einrichtungsart	Plä	tze	Altersgruppe
(1)	Krippe	72	(26)	Kinder unter 3 Jahren
(12)	Kindergärten	440*	(515)	Kinder ab 3 Jahren bis zum
				Schuleintritt
				*Reduzierung durch Umwandlung von
				Kindergarten → Haus für Kinder
(54)	Häuser für Kinder			
	insgesamt	3.835	(3.651)	
	davon	923	(873)	Kinder unter 3 Jahren
		2.676	(2.519)	Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt
		236	(259)	Schulkinder, Grundschule
(2)	Horte	210	(210)	Schulkinder, Grundschule
(1)	"Netz für Kinder"	30	(30)	Kinder ab 2 Jahre bis 12 Jahre
	(1) (12) (54)	 (1) Krippe (12) Kindergärten (54) Häuser für Kinder insgesamt davon (2) Horte 	(1) Krippe 72 (12) Kindergärten 440* 54) Häuser für Kinder insgesamt 3.835 davon 923 2.676 236 (2) Horte 210	(1) Krippe 72 (26) (12) Kindergärten 440* (515) (54) Häuser für Kinder insgesamt 3.835 (3.651) davon 923 (873) (2.676 (2.519) 236 (259) (2) Horte 210 (210)

Die Gesamtzahl der genehmigten Plätze liegt bei 4.587 (4.412).

Zum 31.12.2019 lag die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder, aufgeteilt nach Altersgruppen, bei:

Kinder von 0 bis 3 Jahren	1.025	(995)
Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	2.349	(2.414)
Grundschulkinder	471	(487)
insgesamt	3.845	(3.896)
davon		
Kinder mit Migrationshintergrund	528	(504)
Kinder mit Behinderung	45	(52)

Viele der rechnerisch freien Plätze werden im Laufe des Kindergartenjahres noch belegt.

Zum Jahresende 2019 verfügen 53 (54) von 71 Kindertageseinrichtungen über Krippenplätze. 5 (5) Einrichtungen haben die Erlaubnis Kinder ab 2 Jahren betreuen zu können. Eine große Anzahl von Kindern ab 2 ½ Jahren werden nicht in Krippengruppen sondern bereits in Kindergartengruppen betreut. Dies hängt von der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung sowie dem individuellen Verhalten des Kindes ab.

Zwei Einrichtungen wurden neu geschaffen, darunter eine Krippeneinrichtung. In 12 (17) Einrichtungen wurde die Anzahl der Plätze zumindest befristet erhöht.

Neben den Angeboten an den Schulen (Mittagsbetreuung, Ganztagesschule) sind die Hortplätze stabil geblieben. Schulkindbetreuung findet teilweise auch auf freien Kindergartenplätzen statt.

 $\underline{\textbf{Sicherstellung und Planung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots:}}$

In Kooperation mit dem Jugendamt Kitzingen haben die 31 Gemeinden des Landkreises Kitzingen die örtliche Bedarfsplanung für Kinderbetreuungsplätze getrennt nach Altersgruppen durchgeführt. Die Bedarfsplanung wird in der Regel alle drei Jahre aktualisiert.

In 30 der 31 Gemeinden befinden sich bereits Krippenplätze. Es wurden insgesamt 8 Bauprojekte zur Schaffung weiterer Kindergarten- und Krippenplätze im Jahr 2019 abgeschlossen. Derzeit befinden sich 9 Erweiterungen in der Bauphase und 11 in der Planung.

Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz:

2019 wurden Abschläge für folgende staatliche Zuschüsse zur kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG an die Kindertageseinrichtungen ausbezahlt:

	2019	2018
Betriebskostenförderung nach BayKiBiG	11.661.135,00€	10.372.527,00 €
Bundesmittel nach KiFöG	837.900,00€	1.082.861,00€
Zuschuss Elternbeiträge	2.437.100,00 €	834.400,00€

Die endgültigen Beträge stehen erst nach Abschluss des Endabrechnungsverfahrens ca. April 2020 zur Verfügung.

Tamara Bischof Landrätin